

Satzung des Akkordeon-Spielring Kämpfelbach-Ersingen e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der im Mai 1939 als Handharmonika-Spielring Ersingen gegründete Verein führt den Namen

Akkordeon-Spielring Kämpfelbach-Ersingen e.V.

und hat seinen Sitz in Kämpfelbach-Ersingen.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter dem Aktenzeichen VR 592.

Er ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) und zwar durch Pflege und Förderung der Akkordeon- und Volksmusik sowie der musikalischen Schulung und Ausbildung der Jugend.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorsitzende/die Vorsitzenden
- b. der Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Vereinsmitglied die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, den Vereinszweck mitzutragen und nach Kräften zu fördern sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein musikalisch tätig sind und/oder eine Funktion in der Vereinsverwaltung ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die durch die bloße Mitgliedschaft zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Voraussetzung ist eine 30jährige beitragspflichtige Vereinszugehörigkeit. Unabhängig von der Vereinszugehörigkeit kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins und der Musik in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds beschlossen werden, wenn

- a. das Vereinsmitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder den Verein materiell oder immateriell schädigt,
- b. den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
- c. den Vereinsbeitrag an zwei aufeinander folgenden Jahren schuldhaft nicht bezahlt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle an die Mitgliedschaft gebundenen Rechte und Pflichten. Für das laufende Jahr entrichtete Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung, insbesondere der Jahreshauptversammlung bei dem/ einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Musikinstrumente und sonstige Vereinsgegenstände mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zu benutzen. Sie verpflichten sich zur pfleglichen Nutzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens Ende Februar eines Jahres zu bezahlen. Die Beiträge können auch aufgrund einer Ermächtigung vom Konto des Mitglieds eingezogen werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über die Beitragshöhe oder eine Beitragsfreistellung entscheiden. Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedem Spieler ist es selbstverständliche Pflicht, zu den Musikproben regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich nach besten Kräften für den musikalischen Erfolg einzusetzen.

Den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben

Die Einnahmen bestehen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen,
- b. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen,
- c. Spenden,

d. sonstigen Einnahmen, wie Zinsen aus angelegtem Vereinsvermögen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt und in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a. Verwaltungsausgaben,
- b. Auslagenerstattungen und Vergütungen an Mitglieder
- c. Kosten für Anschaffungen wie Musikinstrumente, Noten etc.

Für Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören und nicht aus dem vorhandenen Vereinsvermögen finanziert werden können, ist die Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorstand. In diesen Fällen ist die Jahreshauptversammlung nachträglich zu unterrichten.

§ 7 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Anlagevermögen und Inventar. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden Vermögensbestandteil. Das Vermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Anteile aus erzielten Erlösen. Zahlungen von Mitgliedern, die nicht Vereinsbeiträge oder Spenden sind, d.h. dem Verein nicht übereignet, sondern diesem leihweise oder darlehensweise überlassen werden, sind bei Ausscheiden des Mitglieds auf dessen Verlangen im Rahmen des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zurückzugeben. Dasselbe gilt für Sachen.

Bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben oder sonstigen Tätigkeiten für den Verein erhalten die Mitglieder keine Vergütung. Ihnen werden nur verauslagte Kosten gegen Nachweis erstattet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/ den Vorsitzenden (bis 3)
- b. dem Schriftführer
- c. dem Kassier

d. mindestens 5 Vereinsmitgliedern als Beisitzer

Der Vorstand soll aus mindestens 10 Personen bestehen. 2 Vereinsämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstands und die Vorsitzenden werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr oder zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Auch die Einsetzung eines vorübergehend oder dauerhaft zu bildenden Ausschusses und die Benennung dessen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen, soweit kein gewählter Vertreter für das betreffende Amt vorhanden ist.

Eine Amtsenthebung außerhalb der Jahreshauptversammlung kann durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

Der Vorsitzende /die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei bei mehreren Vorsitzenden jeder Einzelvertretungsbefugnis hat. Ihm obliegt/Ihnen obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende kann/die Vorsitzenden können im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands im Einzelfall mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

Der Vorsitzende/die Vorsitzenden – bei mehreren auch einer allein - beruft/berufen die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet/leiten diese. Eine Vorstandssitzung muß auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen mündlich oder schriftlich durch den/die Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung kein abweichendes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist statt zu geben.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke. Er fertigt über die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen Protokolle, in denen insbesondere alle gefassten Beschlüsse enthalten sind. Er hat auch sonstige Vorgänge des Vereinslebens schriftlich festzuhalten.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das sonstige Vereinsvermögen. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und informiert auf Verlangen den Vorstand. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und erteilt auf Verlangen eine Quittung. Zahlungen für laufende Geschäfte nimmt er selbständig vor. Andere Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Kassenprüfer

Aus den volljährigen Vereinsmitgliedern sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für das folgende Vereinsjahr zu wählen. Diese werden auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal, jedenfalls aber vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung des Kassiers zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich dabei nur auf die rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit von Zahlungsvorgängen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Prüfung und schlagen die Entlastung des Kassiers vor, soweit keine Beanstandungen festgestellt werden.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist bis Ende April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres durchzuführen. Hierzu werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Darüber hinaus wird der Termin zwei Wochen und eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgegeben. Anträge kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden/einem der Vorsitzenden einreichen.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Totenehrung
2. Jahresbericht des Schriftführers
3. Rechnungsbericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder
6. Neuwahlen
7. Anträge

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung wird geleitet durch den/die Vorsitzenden – bei mehreren auch durch einen allein. Durch den/diese werden zu Beginn der Versammlung die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt.

Soweit die Jahreshauptversammlung keinen Wahlleiter für die Neuwahlen bestimmt, leitet diese der/einer der Versammlungsleiter. Die Entlastung des Vorstandes nimmt ein anwesendes volljähriges Vereinsmitglied, das keine Vorstandsfunktion ausübt, vor. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder, in Ausnahmefällen auch Abwesende, sofern deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Für eine Satzungsänderung, die im Übrigen mit der Einladung bekannt gegeben werden muss, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Versammlung erstellt der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein beauftragtes Mitglied der Verwaltung ein Protokoll, in dem alle Anträge, Beschlüsse

und Wahlen einschließlich deren Ergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem/einem Vorsitzenden unterschrieben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Veranlassung der Vorsitzenden einzuberufen.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kämpfelbach zur Verwendung im gemeinnützigen Sinne, nach Möglichkeit im Interesse der Musik. Die von einzelnen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dem Verein leihweise oder darlehensweise überlassenen Gegenstände oder Geldmittel, die mithin nicht zum Vereinsvermögen gehören, sind diesen zurückgegeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit dem Tag ihrer Beschließung in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2023 in Kraft. Sie wird unterschrieben von folgenden Vorstandsmitgliedern:

Mario Reiling, Vorsitzender

Daniel Holler, Vorsitzender

Gabriel Weber, Vorsitzender

Thomas Brenk, Schriftführer

Claudia Fieseler, Kassiererin